

Wochenblatt

für

Reichenbrand, Siegmars, Neustadt, Rabenstein und Rottluff.

Ersteilt jeden Sonnabend nachmittags.
Anzeigen werden in der Expedition (Reichenbrand, Nevoigstraße 11), sowie von den Herren Friseur Weber in Reichenbrand, Kaufmann Emil Winter in Rabenstein und Albin Thiem in Rottluff entgegen-
genommen und pro 1spaltige Zeile mit 15 Pfg. berechnet. Für Inserate größeren Umfangs und bei öfteren Wiederholungen wird entsprechender Rabatt, jedoch nur nach vorheriger Vereinbarung, bewilligt.
Anzeigen-Nachnahme in der Expedition bis spätestens Freitags nachmittags 3 Uhr, bei den Annahmestellen bis nachmittags 2 Uhr.
Vertragsinhalte müssen bis Freitags nachmittags 2 Uhr eingegangen sein und können nicht durch Telephon aufgegeben werden. Fernsprecher Amt Siegmars 244.

№ 21

Sonnabend, den 27. Mai

1916

Nahrungsmittelverkauf in Reichenbrand.

Solange der Vorrat reicht, findet der Einzelverkauf von Nahrungsmitteln im hiesigen **Freibant-**
total gegen Vorlegung der Brotmarkenhefte wie folgt statt:

Montag, den 29. Mai 1916

Brotmarkenheft Nr. 801 — 1200 nachm. von 2 — 3 Uhr,
401 — 800 „ „ 3 — 4 Uhr,
1 — 400 „ „ 4 — 5 Uhr.

Verkauft werden

Risotto (Konservenreis)	1 Maß	75 Pf.
Chfena (Pflanzenfleischextrakt)	1 „	150 Pf.
condensierte gezuckerte Milch	1 Dose	70 Pf.
Erbsen	1/2 kg	50 Pf.
Bohnen	1/2 kg	45 Pf.
Graupen	1/2 kg	45 Pf.

Die Einwohnerschaft wird ersucht, vorstehende Zeiten genau einzuhalten.

Die Abgabe von Nahrungsmitteln erfolgt nur für eine Haushaltung und ist daher der Einkauf für eine andere Haushaltung nicht zulässig.

Der geringen Vorräte halber kann von Gemüse an eine Haushaltung bis 4 Personen nur 1 Pfund und über 4 Personen 2 Pfund abgegeben werden.

Wegen Mangels an Kleingeld wird erneut darauf hingewiesen, daß abgezähltes Geld mitzubringen ist, anderenfalls die Käufer zurückgewiesen werden.

Reichenbrand, am 25. Mai 1916.

Der Gemeindevorstand.

Bekanntmachung.

Nachdem die Heberolle der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft für das Jahr 1915 eingegangen ist, liegt dieselbe zwei Wochen lang und zwar vom 23. Mai bis 6. Juni 1916 zur Einsichtnahme der Beteiligten öffentlich im hiesigen Rathaus (Gemeindekasse) aus und sind etwaige Einsprüche der Unternehmer gegen Höhe der Beiträge usw. innerhalb einer weiteren Frist von zwei Wochen direkt an die Geschäftsstelle der Genossenschaft, Dresden-III, Wiener Platz 1, zu richten.

Die Beiträge sind auch trotz erhobenen Einspruchs bis längstens den 1. Juni 1916 an die hiesige Gemeindekasse abzuführen.

Reichenbrand, am 23. Mai 1916.

Der Gemeindevorstand.

Gemeinde-Einkommensteuer 1916.

Den 30. d. M. läuft die Frist zur Bezahlung des

2. Termins Gemeindeeinkommensteuer 1916

ab. Rückständige wollen den Termin nunmehr alsbald an die hiesige Steuerkasse abführen, da nach Fristablauf mit dem Mahnverfahren begonnen wird.

Siegmars, 27. Mai 1916.

Der Gemeindevorstand.

Bekanntmachung, öffentliche Impfungen betr.

Auf Grund von § 11 Absatz 4 der zum Reichsimpfgesetz vom 8. April 1874 erlassenen Ausführungsverordnung vom 14. Dezember 1899 wird hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß die diesjährigen öffentlichen unentgeltlichen Impfungen für den Impfbezirk Neustadt im hiesigen Gasthofe wie folgt stattfinden:

Erstimpfungen:	30. Mai nachmittags 1/3 Uhr;
Nachschau:	6. Juni nachmittags 1/3 Uhr;
Wiederimpfungen:	30. Mai nachmittags 2/3 Uhr;
Nachschau:	6. Juni nachmittags 2/3 Uhr.

Impfpflichtig sind im laufenden Jahre:

1. diejenigen Kinder:

- weiche im Jahre 1915 geboren sind und nicht bereits nach ärztlichem Zeugnisse die natürlichen Blattern überstanden haben,
- weiche in früheren Jahren geboren sind und nach dem Impfgesetze schon vor dem laufenden Jahre impfpflichtig waren, jedoch bis zum Jahre 1915 der Impfpflicht noch nicht vollständig genügt hatten, erfolglos geimpft worden waren oder wegen Krankheit nicht geimpft werden konnten;

2. diejenigen Schulkinder:

- weiche im Jahre 1904 geboren sind und nicht bereits nach ärztlichem Zeugnisse in den letzten 5 Jahren die natürlichen Blattern überstanden haben oder mit Erfolg geimpft worden sind,
- weiche in früheren Jahren geboren sind und nach dem Impfgesetze schon vor dem laufenden Jahre wiederimpfpflichtig waren, jedoch bis zum Jahre 1915 der Wiederimpfpflicht noch nicht vollständig genügt hatten, erfolglos wiedergeimpft worden waren oder wegen Krankheit nicht wiedergeimpft werden konnten.

Eltern, Pflegeeltern und Vormünder von Impfpflichtigen werden hierdurch aufgefordert, in den anderweitigen Impfterminen ihre Kinder oder Pflegekinder zum öffentlichen Impftermin nicht gebracht werden. In demselben Zimmer zur Nachschau zu bringen oder die Befreiung von der Impfung durch ärztliches Zeugnis nachzuweisen.

Zu den Impfterminen müssen die Kinder mit reingewaschenem Körper und mit reinen Kleidern gebracht werden, und es wird hierbei noch besonders auf die zur Verteilung gelangenden Impfvorschriften hingewiesen.

Aus einem Hause, in welchem nach ärztlichem Zeugnisse ansteckende Krankheiten, wie Scharlach, Masern, Diphtherie, Krupp, Keuchhusten, Flecktyphus, rosenartige Entzündungen vorkommen oder die natürlichen Pocken herrschen, dürfen Kinder zum öffentlichen Impftermin nicht gebracht werden.

Diejenigen, welche trotz erfolgter amtlicher Aufforderung ihre Kinder oder Pflegekinder ohne gesetzlichen Grund der Impfung und Nachschau entziehen oder die behauptete Befreiung von der Impfung durch ärztliches Zeugnis nicht nachweisen, werden mit Geldstrafe bis zu 30 Mark oder mit Haft bis zu 3 Tagen bestraft.

Neustadt, am 24. Mai 1916.

Der Gemeindevorstand.

Einkommen- und Ergänzungssteuer.

Denjenigen Steuerpflichtigen, welche mit dem 1. Termin der diesjährigen Einkommen- und Ergänzungssteuer noch im Rückstande sind, wird hierdurch bekannt gegeben, daß das Mahn- und Zwangsvollstreckungsverfahren beginnt und die Säumigen die dadurch entstehenden Kosten sich selbst zuzuschreiben haben. Es wird um sofortige Zahlung ersucht.

Der Gemeindevorstand zu Rabenstein, am 25. Mai 1916.

Beiträge zur landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft betr.

Das Unternehmerverzeichnis nebst Heberolle für das Jahr 1915 für die Beiträge zur landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft ist eingegangen.

Nach § 14 Abs. 3 des Landesgesetzes vom 4. Dezember 1912 liegt die Heberolle 2 (Zwei) Wochen und zwar vom 23. Mai bis 6. Juni 1916 zur Einsichtnahme der Beteiligten öffentlich in der Expedition der Gemeindeverwaltung hier aus und sind etwaige Einsprüche der Unternehmer gegen die Beitragsberechnung binnen weiteren 2 (Zwei) Wochen nach Ablauf der obigen Frist bei dem Genossenschaftsvorstande, Dresden-III, Wiener Platz 1, II zu richten.

Die Beiträge sind jedoch trotz erhobenen Einspruchs bis spätestens 9. Juni 1916 an die hiesige Gemeindekasse abzuführen.

Der Gemeindevorstand zu Rabenstein, am 25. Mai 1916.

Fundamt Rabenstein.

Gefunden: 1 Schlüssel, 1 Schlüsselbund, 1 weißlackierter Stuhl.
Verloren: 1 schwarzleberne Geldbörse.

Familien-Unterstützung.

Die Auszahlung der Reichsunterstützung an die Familien der zum Heeresdienst einberufenen Mannschaften für den Monat Juni 1916 soll ausnahmsweise

Wittwoch, den 31. Mai d. J.

von vorm. 8—12 Uhr für die Markeninhaber 1—250

und nachm. 2—5 Uhr für die Markeninhaber 251—500

im hiesigen Rathaus

und zwar genau der Markennummer nach erfolgen.

Der Gemeindevorstand zu Rabenstein, am 25. Mai 1916.

Kartoffel-, Gemüse- etc. Verkauf.

Die Kartoffelabgabe an solche Einwohner — aber nur an solche — die keinen Vorrat mehr haben, erfolgt

Montag, den 29. und Dienstag den 30. Mai von früh 7 Uhr ab

mit 5 Pfund auf den Kopf und die Woche. (Pfund 7 Pf., 10 Pfund = 65 Pf.)

Markenausgabe am Sonntag, den 28. Mai 1916, mittags 11—12 Uhr in der Brauerei.

Der Einzelverkauf von Reis, Erbsen, Spinat und Milch in Büchsen, Bohnen- und Schokoladenmehl durch die Gemeinde Rabenstein erfolgt

Freitag, den 2. Juni d. J., von vorm. 9 Uhr ab

in der Brauerei (Zohs. Esche). Markenausgabe am Donnerstag, den 1. Juni 1916 von 11—12 Uhr vorm.

Marken, Brotheste und Kleines Geld sind mitzubringen.

Andrang ist zu vermeiden, da genügend Marken ausgeteilt werden, die nur für den Tag, für den sie gelöst sind, gelten. Ohne Marken und Brotheste wird nichts verabfolgt, auch ist die Zeit streng einzuhalten, welche je auf der Marke angegeben ist.

Der Gemeindevorstand zu Rabenstein, am 25. Mai 1916.

Bekanntmachung.

Am 1. Juni 1916 wird der 2. Termin der diesjährigen Gemeindeanlagen und des Schulgeldes fällig.

Es wird dies mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß die Anlagen und das Schulgeld zur Vermeidung des Zwangsvollstreckungsverfahrens bis zum 15. Juni 1916 an die hiesige Gemeindekasse abzuführen sind.

Der Gemeindevorstand zu Rabenstein, am 25. Mai 1916.

Butter-Abgabe in Rottluff.

Die Butter-Abgabe an die hiesige Einwohnerschaft erfolgt künftig regelmäßig an den Nachmittagen der Sonnabende.

Die Butter wird nach der Anzahl der noch nicht verbrauchten Butterarten, jedoch hierauf nur noch die Hälfte der gefällig zustehenden Menge Butter abgegeben, da dem Unterzeichneter mehr Butter nicht zur Verfügung steht.

Die Bezugsmarken sind unter Vorlegung der Brotheste und unter Abgabe der entsprechenden Anzahl Buttermarken gegen Bezahlung des am Gemeindevorstande zu erscheinenden Butterpreises zu den nachstehenden Zeiten im Kassenzimmer des Gemeindevorstandes in Empfang zu nehmen.

Die Ausgabe der Bezugsmarken geschieht in der Nummerfolge der Brotheste, weshalb die Abnehmer sich pünktlich einfinden wollen, und zwar um

1 Uhr die Brothestinhaver Nr.	1 bis mit 100,
1/2 2 „ „ „	101 „ „ 200,
2 „ „ „ „	201 „ „ 300,
1/2 3 „ „ „	301 „ „ 400,
3 „ „ „ „	401 und mehr.

Die Butter selbst wird im Anschlusse hieran gegen Abgabe der Bezugsmarken im Freibanklokale ausgehändigt.

In der vorstehenden Bekanntmachung etwa eintretende Veränderungen werden bekannt gegeben.

Rottluff, am 19. Mai 1916.

Der Gemeindevorstand.

Kartoffelausgabe in Rottluff.

Diejenigen Einwohner, die nicht mehr im Besitze von Kartoffeln sind oder mit ihrem Kartoffelbestande bis zum 15. Juni d. J. nicht ausreichen, können für die Zeit bis zum 15. Juni d. J. Kartoffeln erhalten.

Es können jedoch Kartoffeln nur nach dem tatsächlichen Verbrauch und bis zur höchsten zulässigen Menge abgegeben werden.

Die Bezugsscheine sind zu den nachstehenden Zeiten gegen Bezahlung von 6 1/2 Pfg. für 1 Pfund Kartoffeln im Kassenzimmer des Gemeindevorstandes in Empfang zu nehmen, und zwar

2 Uhr von den Brothestinhavern Nr.	1 bis 75,
3 „ „ „ „	76 „ 150,
4 „ „ „ „	151 „ 225,
5 „ „ „ „	226 „ 300,
6 „ „ „ „	301 „ 375

Montag, den 29. Mai d. J., nachmittags,

Dienstag, den 30. Mai d. J. vormittags

7 Uhr von den Brothestinhavern Nr. 376 bis 450,

8 „ „ „ „

451 und mehr.

Die Einwohner müssen sich unbedingt nach diesen Zeiten richten, da sie sonst unbillige Zeitverluste haben.

Rottluff, am 25. Mai 1916.

Der Gemeindevorstand.

Beiträge zur landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft.

Die Beitragsherberolle der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft für das Königreich Sachsen für das Jahr 1915 liegt vom 30. Mai bis mit 12. Juni 1916 zur Einsicht der Beteiligten im Gemeindevorstande — Kassenzimmer — aus. Etwaige Widersprüche der Unternehmer gegen die Beitragsberechnung sind bis zum 26. Juni 1916 bei dem Genossenschaftsvorstande (Dresden-III, Wiener Platz 1, II) zu erheben.

Die Beiträge werden vom 29. Mai d. J. ab durch den Schulmann eingezogen.

Rottluff, am 23. Mai 1916.

Der Gemeindevorstand.

Sonn- und Feiertags-Geschäftszeit für Militärurlauber.

Um beurlaubten Militärpersonen die Vornahme von An- und Abmeldungen sowie die Erlangung von Brotmarken und dergl. zu ermöglichen, ist an einem jeden Sonn- und Feiertage vormittags von 1/11 bis 2/11 Uhr im Gemeindevorstande — Meldeamtzimmer — ein Angestellter anwesend. Die Zeit ist genau einzuhalten, da später das Gemeindevorstande geschlossen und eine Abfertigung unmöglich ist.

Rottluff, am 24. Mai 1916.

Der Gemeindevorstand.

Schornsteinreinigung.

Die nächste Reinigung der Schornsteine wird in hiesiger Gemeinde in der Zeit vom 1. bis 8. Juni d. J. erfolgen.

Rottluff, am 25. Mai 1916.

Der Gemeindevorstand.